

## **Unterrichtsorganisation an den Förderschulen für Geistigbehinderte**

### **RdErl. des MK vom 13. 4. 2011 - 23-81027/7 einschließlich Änderungserlass vom 1.08.2012 - 23 -81027/7**

#### **1. Zuweisung von Lehrerwochenstunden**

Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden basiert auf der Stundentafel der Förderschule für Geistigbehinderte und der Regelung zur Klassenbildung. Eine Klasse oder Lerngruppe besteht durchschnittlich aus sieben Schülerinnen und Schüler (mittlere Klassenfrequenz). Für die Anzahl der Klassen oder Lerngruppen einer Förderschule für Geistigbehinderte gilt:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler : 7 = Anzahl der Klassen oder Lerngruppen.

Die Schulleitung legt in Abstimmung mit dem Kollegium die Anzahl der Klassen oder Lerngruppen auf jeder Stufe und deren Zusammensetzung fest. Die mittlere Klassenfrequenz kann dabei über- oder unterschritten werden, um den Bedarfslagen der Schülerinnen und Schülerinnen zu entsprechen. Es können neben stufenbezogenen Klassen auch stufenübergreifende Klassen oder Lerngruppen gebildet werden.

Bei der Klassen- oder Lerngruppenbildung sind die Entwicklungsstände und Lernleistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Lerngruppen bestehen zeitweilig, während Klassen zu mehr als 50 v. H. in der festgelegten Zusammensetzung lernen.

Bei der Planung des lernbereichsbezogenen Unterrichts ist sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Unterrichtsangebot im angegebenen Umfang der Pflichtstunden erhält.

Da die Schulleitungen durch die angegebene mittlere Klassenfrequenz Spielräume zur Bildung von Klassen und Lerngruppen haben, sind ergänzende Zuweisungen von Lehrerwochenstunden zur Klassenbildung oder Klassenteilung nicht vorgesehen.

Sind durch Wegzug oder Schülerzugänge gebildete Klassen oder Lerngruppen aus der Sicht der Schulleitung umzubilden, so sind die betroffenen Klassenelternschaften darüber rechtzeitig zu informieren.

#### **2. Außenstellen; Kooperationsklassen**

Eine Außenstelle einer Förderschule für Geistigbehinderte oder Kooperationsklassen sind keine selbständigen Schulen. Der Hauptstandort und die Außenstelle oder die Kooperationsklassen sind als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Dies gilt insbesondere für die Klassen- und Lerngruppenbildung.

#### **3. Stundentafel und Hinweise zur Unterrichtsorganisation**

##### **3.1 Stundentafel**

Lernbereiche und Unterrichtsfächer	Stundenzahl			
	Unterstufe 1 bis 4	Mittelstufe 5 bis 6	Oberstufe 7 bis 9	Werkstufe 10 bis 12
<b>Lernbereiche</b> a) Persönlichkeit und soziale Beziehungen b) Wahrnehmung und Bewegung c) Denken und Lernen d) Kommunikation und Sprache e) Selbstversorgung f) Deutsch g) Mathematik h) Natur i) Heimat j) Verkehr k) Medien l) Zeit und Freizeit m) Spiel n) Kunst o) Musik p) Werken q) textiles Gestalten r) Hauswirtschaft	20	22	24	
<b>Lernbereiche</b> s) Arbeit und Beruf t) Leben und Wohnen u) Freizeitgestaltung v) Umwelt und Öffentlichkeit w) Partnerschaft				24
<b>Bewegung und Sport</b>	3	3	3	3
<b>Ethikunterricht oder Religionsunterricht</b>	2	2	2	2
<b>schulspezifische sonderpädagogische Schwerpunktgestaltung</b>	3 - 5	1- 3	1- 3	1 - 3
<b>Anzahl der Pflichtstunden</b>	28 - 30	28 - 30	30 - 32	30 - 32

3.2 Die Umsetzung der Stundentafel wird für alle Stufen in Unterrichtsblöcken organisiert, die anteilig aus Unterrichts- und Pausenzeiten bestehen. Die Gestaltung der Unterrichtsblöcke obliegt der Entscheidung der Schule.“

3.2.1 Es sind schultäglich drei Unterrichtsblöcke zu planen, die lerngruppenorientiert durch angemessene Pausenanteile unterbrochen werden. Zwei Unterrichtsblöcke sind vor einer umfangreicheren Mittagspause einzurichten. Diese Unterrichtsblöcke sollen in der Regel mindestens zwei Unterrichtsstunden umfassen. Ein Unterrichtsblock ist nach der Mittagspause einzurichten.

Für Schülerinnen und Schüler, deren physisch-psychische Belastbarkeit nachweislich so eingeschränkt ist, dass sie trotz häufiger Entlastungsphasen und kleinerer Pausen ein verkürztes Unterrichtsangebot benötigen, kann auf Antrag ein individuelles Entlastungsangebot unterbreitet werden.

3.2.2 Pausenzeiten, in denen die Besonderheiten der jeweils erforderlichen Be- und Entlastung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, sollen lerngruppenangepasst organisiert werden.

In geblockten Pausenzeiten können Therapieangebote oder auch Arbeitsgemeinschaften in Kooperation mit außerschulischen Anbietern organisiert werden.

3.2.3 Der erste Unterrichtsblock beginnt in allen Stufen nicht vor 7.30 Uhr. Der dritte Unterrichtsblock endet in der Regel zwischen 13.00 und 14.00 Uhr. Lerntherapeutische Angebote können nach den Möglichkeiten der Schule zwischen den Unterrichtsblöcken, nach dem dritten Unterrichtsblock sowie in den Ferien eingerichtet werden. Lerntherapeutische Angebote im Rahmen des Schulprogramms sind mit den Eltern abzustimmen.

3.3 Ethik- und Religionsunterricht wird gemäß den Regelungen des RdErl. des MK über Evangelischen Religionsunterricht, katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. 5. 2007 (SVBl. LSA S. 160) sowie den Regelungen des RdErl. des MK über die Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht ab Schuljahr 2008/2009 vom 7. 8. 2008 (SVBl. LSA S. 278) organisiert.

3.3.1 Danach bestehen für Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge Belegungsverpflichtungen im Ethik- und Religionsunterricht. Die Schulen haben die Eltern entsprechend zu informieren, über Teilnahmewünsche zu befragen und ihnen vor Beginn des neuen Schuljahres Einzelheiten über die Erteilung des Unterrichts mitzuteilen.

3.3.2 Die Schulen arbeiten in Angelegenheiten der Lehrkräfteeinsatzplanung für den werbenden Unterricht mit dem Landesschulamt zusammen. Zur Absicherung des Unterrichts sind Abordnungen aus anderen Schulen und der Einsatz von Lehrkräften aus dem kirchlichen Bereich auf der Grundlage von Gestellungsverträgen einzubeziehen.

3.3.3 Kann dieser Unterricht nicht durch Fachlehrkräfte erteilt werden, sind die dafür vorgesehenen Unterrichtsstunden unter Nutzung der Flexibilisierung der Stundentafel für andere Fächer oder Lernbereiche einzusetzen.

3.4 Die im Unterricht erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sind regelmäßig zu dokumentieren. Entsprechende Tätigkeitsprodukte sind als Beleg diesen Dokumenten beizulegen.

3.5 In den Klassen und Lerngruppen der Werkstufe liegt der Schwerpunkt auf der Berufsorientierung. In Lerngruppen, die als kombinierte Lerngruppe Ober- und Werkstufe gebildet wurden, können die Jugendlichen der Oberstufe in die Angebote der Berufsorientierung einbezogen werden.

Den Schulen werden der Kontakt zu Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen und die Organisation von berufspraktischen Tagen in verschiedenen Berufsfeldern empfohlen. Um die praktischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler zu erweitern, sind für die Jugendlichen im 11. und 12. Schulbesuchsjahr mindestens einmal im Schuljahr 14-tägige Betriebspraktika zu planen. Die Förderschulen arbeiten insbesondere in Vorbereitung auf eine spätere berufliche Ausbildung oder Tätigkeit eng mit den Arbeitsverwaltungen und Integrationsämtern zusammen.

3.6 Im Rahmen des Sportunterrichtes ist Schwimmunterricht vorzusehen. Die Schulen legen alters-, entwicklungs- und bedarfsgerecht die Erteilung des Schwimmunterrichts in den Stufen fest. Die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen ist möglich.

3.7 Soll für Schülerinnen und Schüler Sportförderunterricht vorgehalten werden, ist dieser beim Landesschulamt gesondert zu beantragen.

3.8 Haus- und Einzelunterricht wird gemäß dem RdErl. des MK Hinweise zur Organisation von Sonderunterricht vom 26. 8. 2009 (SVBl. LSA S. 255) schülerkonkret beantragt.

#### **4. Lerntherapeutische Angebote und Betreuung**

„4.1 In Abstimmung mit dem Schulträger, dem Träger der Schülerbeförderung sowie den Hortangeboten der Träger der Jugendhilfe werden ab einer Stunde vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss eine bedarfsgerechte Betreuung und lerntherapeutische Angebote im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen bis längstens zehn Stunden schultätlich vorgehalten oder organisiert.

In den Ferien können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung sowie unter Berücksichtigung der Hortangebote und der personellen Möglichkeiten lerntherapeutische Angebote vorgehalten werden.“

4.2 Die Schulleiterinnen oder Schulleiter führen jährlich zum 20. Mai in Vorbereitung des Folgeschuljahres bei den Eltern der Schülerinnen und Schüler eine Bedarfsabfrage durch. In den Gesamtkonferenzen werden die lerntherapeutischen Angebote (Inhalt, Zeit, Ort und Umfang) festgelegt. Benachbarte Förderschulen oder Förderschulen in regionaler Nähe stimmen ihre lerntherapeutischen Angebote aufeinander ab. Über die schulischen Angebote hinausgehende Betreuungsbedarfe werden erfasst. Die Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte und für Sinnesgeschädigte ist anzuwenden (Anlage).“

4.3 In den Sommerferien ist eine verbindliche Schließzeit von mindestens drei Wochen einzuhalten. Während der Ferien zum Jahreswechsel werden keine lerntherapeutischen Angebote vorgehalten.

## 5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Kooperationsvereinbarung vom 13.06.2012

Anlage

### **Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistig Behinderte und für Sinnesgeschädigte**

Eltern, deren Kinder an Förderschulen für Geistig Behinderte und für Sinnesgeschädigte beschult werden, benötigen verlässliche Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in den Schul- und Ferienzeiten. Zur organisatorischen Umsetzung dieses Ziels empfehlen das Kultusministerium, das Ministerium für Arbeit und Soziales, der Landkreistag Sachsen-Anhalt und der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten das nachfolgende organisatorische Verfahren:

1. Die Schulleiterinnen und Schulleiter an Förderschulen für Geistigbehinderte und Sinnesgeschädigte führen jährlich zum 20. Mai in Vorbereitung des folgenden Schuljahres bei den Eltern der Schülerinnen und Schüler eine Bedarfsabfrage zum Betreuungsbedarf sowohl in Schul- als auch Ferienzeiten durch. Zum 10. November eines jeden Jahres wird diese überprüft und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

2. Moderiert durch das Landesschulamt stimmen die Schulleiterinnen und Schulleiter der unter 1, genannten Förderschulen in einem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt auf der Grundlage dieser Bedarfsanmeldungen ihre lerntherapeutischen Angebote miteinander ab und legen Zeit, Ort und Umfang für diese Angebote fest. Darüber hinausgehende Bedarfsanmeldungen werden durch das Landesschulamt dokumentiert.

3. Das Landesschulamt lädt anschließend zeitnah in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt zu einer „Betreuungskonferenz“ ein. An dieser nehmen die Schulleitungen der Förderschulen unter Beteiligung des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Sozialagentur Sachsen-Anhalt als überörtlicher Träger der Sozialhilfe bzw. die herangezogene kommunale Gebietskörperschaft, die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Kinder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem KiFöG sowie (soweit vorhanden) Vertreter der Einrichtungsträger teil. Aufgabe und Ziel der Konferenz ist die Abstimmung verbindlicher Angebote für die unter 2. genannten darüber hinausgehenden Bedarfe, Im Ergebnis der Betreuungskonferenz soll den betroffenen Eltern zeitnah ein Angebot unterbreitet werden. Mit dem Angebot werden die Eltern über die notwendigen Verfahrensschritte bei Inanspruchnahme und Regelungen zur Kostenbeteiligung informiert. Für die

Annahme der Angebote sollen den Eltern angemessene Fristen gesetzt werden. Die unterbreiteten Angebote und ihre Inanspruchnahme sind zu dokumentieren.

4. Die für die jeweiligen Angebote geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Verfahrensvereinbarung nicht berührt. Für die Teilnahme an lerntherapeutischen Angeboten können von den Eltern Kostenbeiträge für entstehende Aufwendungen erhoben werden.

Magdeburg, den 13. Juni 2012